

## Reglement über die minimale Finanzierung der Werke der Mission und Entwicklungszusammenarbeit

vom 21. November 2001

---

*Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, gestützt auf §§ 107 und 126 der Kirchenordnung<sup>1</sup>, beschliesst:*

### § 1

<sup>1</sup> Dieses Reglement hält die minimalen finanziellen Leistungen der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau für die Finanzierung von Mission und Entwicklungszusammenarbeit fest.

Zweck

<sup>2</sup> Die Landeskirche leistet schwergewichtig einen Beitrag an die Verwaltungskosten der begünstigten Werke der Mission und Entwicklungszusammenarbeit, damit Kollekten und Spenden der Kirchgemeinden und von Privaten möglichst vollumfänglich den Projekten und Partnern im Ausland zugute kommen.

### § 2

<sup>1</sup> Der Beitrag an die Mission und Entwicklungszusammenarbeit beträgt mindestens 5% des Zentralkassenbeitrages und wird durch die Synode festgelegt.

Höhe des Beitrages

<sup>2</sup> Der Kirchenrat stellt der Synode alle 3 Jahre Antrag über die Höhe des Beitrages.

### § 3

<sup>1</sup> Mit dem Beitrag werden die drei evangelischen Werke gemäss § 126 KO<sup>2</sup>

- Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz (HEKS)
- Brot für Alle (BfA)
- Mission 21 (Evangelisches Missionswerk Basel)

Begünstigte Werke und Verwendung der Mittel

unterstützt.

<sup>2</sup> Die Mittel dienen den Werken zuerst zur Deckung von Verwaltungskosten und anschliessend der Auslandsarbeit.

---

<sup>1</sup> SRLA 151.100.

<sup>2</sup> SRLA 151.100.

**§ 4**

Begünstigte  
Werke und  
Verwendung  
der Mittel

<sup>1</sup> Die Mittel werden in den ordentlichen Voranschlag der Zentralkasse aufgenommen.

<sup>2</sup> Der Kirchenrat und die GPK verteilen die Mittel an die Werke in eigener Kompetenz.

**§ 5**

Inkraft-  
setzung

Dieses Reglement tritt mit dem Budget 2003 in Kraft. Alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen werden mit der Inkraftsetzung aufgehoben.